

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den gemeindlichen Wasserwehrdienst der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung–

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und des § 55 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung am 10. Juni 2021 die folgende Satzung über die Freiwillige Feuerwehr und den gemeindlichen Wasserwehrdienst der Stadt Bad Liebenstein –Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung– beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein“
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Standorte:
 - Standort Bad Liebenstein
 - Standort Schweina
 - Standort Steinbach
- (3) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr obliegt dem Stadtbrandmeister. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der nach dieser Satzung zu ernennenden Ehrenbeamten.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Liebenstein gemäß § 3 ThürBKG die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Liebenstein haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, gemäß § 13 Absatz 1 ThürBKG, durch den Bürgermeister zugelassen werden.
- (3) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt.

- (4) Führungskräfte der Einsatzabteilung im Sinne der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung –ThürFwOrgVO– vom 27. Januar 2009, in der jeweils geltenden Fassung, müssen Einwohner der Stadt Bad Liebenstein sein. Darüber hinaus gilt Absatz 1 entsprechend.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (6) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (7) Die Aufnahme von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entsprechend § 13 Absatz 3 ThürBKG.
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung,
 - e) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann gemäß § 13 Absatz 5 ThürBKG einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung der Wehrleitung entpflichten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) eingetretene körperliche oder geistige Nichteignung,
 - b) grobe Verletzung der Dienstpflichten,
 - c) Teilnahme an weniger als 40 Übungs- und Ausbildungsstunden pro Jahr,
 - d) Begehung strafbarer Handlungen,
 - e) grobe Verstöße gegen die Kameradschaft,
 - f) grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen standortverantwortliche Stellvertreter, den Jugendwart und den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters beziehungsweise der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters beziehungsweise der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen,
 - e) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen,
 - f) auf Anordnung des Stadtbrandmeisters sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen,
 - g) die Ortsabwesenheit und die Dienstverhinderung von länger als sechs Wochen dem Stadtbrandmeister über den standortverantwortlichen Stellvertreter rechtzeitig zu melden.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildungslehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 –FwDV 2– eingesetzt werden.
- Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Absatz 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung –ThürFwEntschVO– vom 21. Dezember 1993, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig beim Stadtbrandmeister über den zuständigen Standortverantwortlichen gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den in Absatz 2 lit. b und c normierten Pflichten. Weitere Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen.

- (2) Die Ermahnung wird dem Betroffenen durch den Stadtbrandmeister unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger trotz Verweises weiterhin seine Dienstpflicht, kann eine Entpflichtung entsprechend § 6 Absatz 3 dieser Satzung erfolgen.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Ausgehuniform übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss; § 6 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend,
 - c) durch Tod.

§ 10

Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Bad Liebenstein mit dem Zusatz der in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten Standorte.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis längstens zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandmeisters, der sich dazu des Jugendwartes und dessen drei standortverantwortlichen Stellvertreter bedient.
- (4) Die standortverantwortlichen Stellvertreter werden im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und des stellvertretenden Stadtbrandmeisters mit Standortverantwortlichkeit durch den Stadtbrandmeister berufen. Jugendwart und stellvertretende Jugendwarte mit Standortverantwortlichkeit müssen Angehörige der Einsatzabteilung sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (5) Bei mehr als zehn Jugendlichen an einem Standort kann je weitere angefangene acht Jugendliche ein Jugendgruppenleiter zur Unterstützung des stellvertretenden Jugendwartes mit Standortverantwortlichkeit berufen werden.
- (6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich über den Jugendwart zu beantragen. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dessen zuständigen standortverantwortlichen Stellvertretern.

§ 11

Stadtbrandmeister, Stellvertreter mit Standortverantwortlichkeit

- (1) Die Gesamtleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein obliegt dem Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich der in § 13 dieser Satzung normierten Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten der Stadt Bad Liebenstein ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn die Wehrleitung zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister mit Standortverantwortlichkeit haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Reihenfolge des ersten, zweiten und dritten Stellvertreters für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Die stellvertretenden Stadtbrandmeister mit Standortverantwortlichkeit werden zu Ehrenbeamten der Stadt Bad Liebenstein ernannt.
- (7) Den stellvertretenden Stadtbrandmeistern mit Standortverantwortlichkeit werden die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Standorte für die Dauer von vier Jahren zugewiesen. Maßgebend für die Zuweisung der einzelnen Standorte an die nach Absatz 6 Satz 2 zu wählenden Stellvertreter ist die Anzahl der am jeweiligen Standort aktiven Mitglieder zum 31. Dezember (Stichtag) des Jahres, welches dem Kalenderjahr der Wahl vorhergeht. Abweichend von Satz 2 gilt bei der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung der Wahltag als Stichtag.
- (8) Der Stadtbrandmeister kann im Einvernehmen mit der Wehrleitung standortbezogen jeweils einen Gerätewart für Kfz-Technik und weitere Gerätewarte für zentrale Aufgaben (Bekleidung, Information und Kommunikation, Atemschutz) ernennen.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben bildet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein eine Wehrleitung, welche insbesondere folgende Aufgaben hat:
 - a) Herstellung des Benehmens über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - b) Herstellung des Benehmens über die Beförderung von Mitgliedern,

- c) Herstellung des Benehmens über die Prioritätenliste zur Investitionsplanung des örtlichen Brandschutzes,
 - d) Abstimmung über die Alarm- und Ausrückeordnung,
 - e) Disziplinarangelegenheiten.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, dem Jugendwart, den Gerätewarten für Kfz-Technik und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
 - (3) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
 - (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
 - (5) Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Bürgermeister im Benehmen mit dem Stadtbrandmeister einberufen. Bei der Versammlung hat der Stadtbrandmeister, der Jugendwart und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, des Jugendwartes, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu informieren. Hinsichtlich der Abstimmungsfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, der Jugendwart, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen nach Absatz 3 Satz 1 kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Gewählt werden kann auch, wer während der jeweiligen Versammlung nicht oder nur teilweise anwesend ist, wenn dessen schriftliches Einverständnis dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung vorliegt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters sowie dessen Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben. Der Bürgermeister ernennt sodann die Gewählten zu Ehrenbeamten.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit oder nach sonstigem Freiwerden einer oder mehrerer in Absatz 3 definierten Funktionen hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach dem in Satz 1 genannten Ereignis eine Neuwahl stattfinden kann. Für die Versammlung gelten § 13 Absätze 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Beförderungen, Auszeichnungen, Ehrungen

- (1) Beförderungen erfolgen auf der Grundlage der ThürFwOrgVO und werden durch den Bürgermeister zu einem würdigen Anlass ausgesprochen. Beförderungsvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Beförderungstermin beim Stadtbrandmeister einzureichen.
- (2) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung werden nach einer Zugehörigkeit von 10, 25, 40, 50, 60, 70 und 75 Jahren in einem würdigen Rahmen ausgezeichnet.
- (3) Ehrungen zu Hochzeiten, 50. und 60. Geburtstagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen werden individuell vorgenommen.

- (4) Beim Ausscheiden von Kameraden aus dem aktiven Dienst und Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung sind solche, die mindestens 35 Jahre der Einsatzabteilung angehört haben oder sich um besonderer Verdienste um den Brandschutz in der Stadt Bad Liebenstein verdient gemacht haben, auszuzeichnen.
- (5) Zu besonderen Anlässen (Geburtstage, Jubiläen) können die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung individuell geehrt werden.
- (6) Bei Abberufungen von Ehrenbeamten und anderen Funktionsträgern sind die betreffenden Kameraden in einem würdigen Rahmen zu verabschieden.

§ 16 Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Stadtwappen, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- b) Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Liebenstein“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür.

§ 17 Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 des Thüringer Wassergesetzes ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Freiwillige Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder anderen Ereignissen im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 18 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte, bei Verschärfung die Einrichtung von Wachdiensten,
 - e) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - f) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - g) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - h) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 19 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten, insbesondere auf den Stadtbrandmeister, übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 20 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Bediensteten der Stadt Bad Liebenstein,
 - b) die Bewohner der Stadt ab dem 16. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die aufgenommenen Personen bilden zusammen mit den Angehörigen der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- (3) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Absatz 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Bad Liebenstein tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 4 ThürKO handelt, wer die Hilfeleistung verweigert; außer derjenige, der durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 22

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Feuerwehr- und Wasserwehrdienstsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein vom 29. Januar 2015 außer Kraft.

Bad Liebenstein, den 20. Juli 2021

gez.

Dr. Michael Brodführer

- Siegel -

Bürgermeister

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–), in deren jeweils geltender Fassung, enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.